

Satzung über die Gebühren des Archivs der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.07.2021 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 51/2021 vom 28.07.2021 veröffentlicht. Sie ist am 01.08.2021 in Kraft getreten.

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Stadt Helmstedt (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und der Umfang der Benutzung richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und deren begründende Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Werden bei der Benutzung des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzerin bzw. Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

...

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage oder durch andere vom Stadtarchiv erbrachte Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird mit dem Beginn der Benutzung, die übrigen Gebühren werden mit Zugehen eines Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlicher Anfrage kann das Stadtarchiv abhängig vom zu erwartenden Umfang der Bearbeitung verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vorher eingezahlt wird.

§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Heimatpfleger/innen der Stadt Helmstedt und der Ortsteile sowie Schüler und Studierende sind von der Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührentarifs befreit.
- (2) Die unter den Ziffern 3 und 5 - 7 des Gebührentarifs genannten Gebühren können für Personen, die das Stadtarchiv
 1. zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, sofern nicht das private Interesse überwiegt, bzw.
 2. als Beauftragte/Beauftragter staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaftenin Anspruch nehmen, bis zu 50 % reduziert werden oder in begründeten Einzelfällen entfallen.
- (3) Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung sind nach Ziffer 2 des Gebührentarifs mit dem Anteil gebührenpflichtig, der eine Arbeitszeit von 45 Minuten übersteigt.
- (4) Die Gebühr nach Ziffer 8 des Gebührentarifs kann bis zu 50 % reduziert werden oder in begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder familienkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Stadt Helmstedt oder des Stadtarchivs dient.
- (5) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7 Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Helmstedt auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Helmstedt, 19.07.2021

gez. Wittich Schobert)
Bürgermeister

Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Helmstedt

1.	Benutzung der Archivalien aus dem Magazin	
	Benutzung je Tag	5,00 €
	für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z. B. Karten, Plakate) zusätzlich	10,00 €
	auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen mit einer Gruppenstärke zwischen 10 bis maximal 20 Personen möglich; je Teilnehmer	2,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte	
	je angefangene 15 Minuten der aufgewandten Arbeitszeit	12,50 €

<p>3. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</p> <p>je angefangene 15 Minuten der aufgewandten Arbeitszeit</p>	<p>12,50 €</p>
<p>4. Anfertigen von Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke</p> <p>je angefangene 15 Minuten der aufgewandten Arbeitszeit</p> <p>Ausdrücke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme</p>	<p>7,50 €</p> <p>0,30 €</p>
<p>5. Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion</p> <p>im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke</p> <p>Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto und Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu</p> <p>500 Exemplaren</p> <p>2.000 Exemplaren</p> <p>5.000 Exemplaren</p> <p>bei mehr als 5.000 Exemplaren</p> <p>Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und Vergleichbare Medien, je Reproduktion</p> <p>für bis zu einem Monat</p> <p>für sechs Monate</p> <p>für zwölf Monate</p>	<p>5,00 €</p> <p>20,00 €</p> <p>30,00 €</p> <p>50,00 €</p> <p>60,00 €</p> <p>40,00 €</p> <p>100,00 €</p> <p>150,00 €</p>
<p>Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe</p> <p>national</p> <p>international</p> <p>Für jede Wiederholung wird die Hälfte des zu entrichtenden Entgelts fällig.</p> <p>Einblendungen in Online-Medien; je Bild angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe</p> <p>für zwei Wochen</p> <p>für einen Monat</p> <p>für drei Monate</p> <p>für sechs Monate</p> <p>für zwölf Monate</p>	<p>38,00 €</p> <p>77,00 €</p> <p>26,00 €</p> <p>38,00 €</p> <p>77,00 €</p> <p>102,00 €</p> <p>153,00 €</p>

